

Reglement über die Abschlussprüfungen an der Wirtschaftsmittelschule Zug

vom 20. Juni 2011¹⁾

Die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug,

gestützt auf § 3 Bst. d des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990²⁾,

verfügt:

§ 1

Anwendbares Recht

Für die Abschlussprüfungen an der Wirtschaftsmittelschule Zug gilt das Bundesrecht und das kantonale Vollzugsrecht.

§ 2

Übergangsbestimmung

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/11 und vorher in die Wirtschaftsmittelschule Zug eingetreten sind, gilt weiterhin das Reglement über die Abschlussprüfungen an der Wirtschaftsmittelschule der Kantonsschule Zug vom 2. Mai 2008³⁾.

² Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer Repetition oder eines Austauschjahres in eine Klasse, für die bereits dieses Reglement gilt, kommen grundsätzlich die neuen Bestimmungen zur Anwendung. Ergeben sich daraus im Einzelfall Unklarheiten, so sind diese von der Rektorin oder dem Rektor mit dem Amt für Mittelschulen zu lösen.

¹⁾ GS 31, 189

²⁾ BGS 414.11

³⁾ BGS 414.151.1

414.151

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.